



Badeordnung

für das Erlebnisbad Engen

§ 1 Zweck

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Mit dem Betreten des Bades erkennt der Badegast die Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

§ 2 Badegäste

1. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
2. Kinder unter 7 Jahren dürfen sich im Bad nur mit Begleitung geeigneter Personen aufhalten.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

§ 3 Eintrittskarten

1. Für die Benutzung des Erlebnisbades wird ein Entgelt gemäß den Festsetzungen durch den Gemeinderat erhoben. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Badeordnung.
2. Gegen die Zahlung des festgesetzten Entgelts erhält der Badegast eine Eintrittskarte.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

§ 4 Betriebszeiten

1. Das Erlebnisbad ist in der Badesaison regelmäßig täglich geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten werden von der Stadtverwaltung festgesetzt und am Eingang des Bades bekanntgegeben.
2. Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Kassenschluss ist um 19:30 Uhr.
3. Bei schlechtem Wetter oder aus anderen Gründen kann das Bad vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden.

4. Das Badpersonal kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

§ 5 Geld und Wertsachen, Kleideraufbewahrung

1. Geld und Wertsachen können in den dafür bereitgestellten Wertfachschränken eingeschlossen werden.
2. Die Aufbewahrungsschränke sind mit Pfandschlössern versehen. Der Schlüssel ist sorgfältig aufzubewahren. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Die Kosten für Ersatzschlüssel und damit verbundene Aufwendungen sind vom Badegast zu ersetzen. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung des Inhalts das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Vor dem Verlassen des Bades ist der Aufbewahrungsschrank zu räumen.
3. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 6 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Zum Aus- und Ankleiden sind die entsprechenden Umkleidekabinen zu benutzen.
4. Ball- und andere Spiele dürfen nur auf der Spielwiese oder auf den dafür vorgesehenen Spielfeldern durchgeführt werden.
5. Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) das Rauchen innerhalb des Umkleide-, Sanitär-, und Badebereichs,
 - b) das Lärmen, Musizieren und der Betrieb von Radio-, Kassetten-, Fernseh-, u.ä. Geräten, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt,,
 - c) das Mitbringen von Tieren,
 - d) das Wegwerfen von Glas- und anderen Gegenständen,
 - e) Zelten, Anlegen von Koch- und zusätzlichen Feuerstellen,
 - f) das Betreten abgesperrter Rasenteile oder Anlagen,
 - g) das gewerbsmäßige Anbieten von Waren (ausgenommen Kiosk),
 - h) das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 7 Benutzung der Badebecken

1. Im Schwimmer- und Sprungbecken dürfen sich nur geübte Schwimmer aufhalten und Schwimmhilfsmittel nicht verwendet werden.

2. Das Benutzen der Riesenrutsche, der Startblöcke und der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Riesenrutsche und die Sprunganlagen dürfen nur zu den freigegebenen Zeiten benutzt werden. Die Benutzungsanleitung an der Rutsche ist zu beachten. Der Auslaufbereich ist unverzüglich nach dem Eintauchen ins Wasser zu verlassen.
Das Sprungbecken darf nicht durchschwommen werden, solange die Benutzung der Sprungbretter freigegeben ist. Die Springer müssen das Sprungbecken unverzüglich nach dem Sprung verlassen. Es darf nur gesprungen werden wenn, der Sprungbereich frei ist. Es darf nur eine Person das Sprungbrett betreten.
3. Das Badewasser darf nicht verunreinigt werden. Die Badekleidung darf nur an den dafür vorgesehenen Plätzen ausgewaschen oder ausgewunden werden. Zur Körperreinigung sind die vorhandenen Duschen zu benutzen. Seife oder sonstige Reinigungsmittel dürfen nur in den Duschräumen verwendet werden.
4. Es ist nicht gestattet, andere Badegäste zu belästigen, insbesondere durch Tauchen, seitliches Einspringen in die Becken. Das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
5. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Das Benutzen der Schwimmbecken durch Schwimmvereine u. a. Gruppen zu Übungszwecken bedarf der Genehmigung des Schwimmmeisters.
7. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
8. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.

§ 8 Fundsachen

Fundsachen sind an der Kasse oder beim Badepersonal abzugeben. Die Behandlung der Fundsachen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr.
2. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
3. Für abhanden gekommene Geld- bzw. Wertgegenstände sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird keine Haftung übernommen, auch wenn sie in den Wertfächern ordnungsgemäß aufbewahrt wurden. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 10 Aufsicht

1. Das Badepersonal hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Deren Anordnung ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu verweisen. Widerstand zieht Strafantrag wegen Hausfriedensbruch nach sich.
3. Den in Abs. 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad bis zu einer Woche vom Aufsichtspersonal, darüber hinausgehend vom Bürgermeister untersagt werden.
4. Bei Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 11 Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

Die Badeordnung vom 6. März 2007 wird hiermit aufgehoben.

Engen, 11. Januar 2010

Stadt Engen

gez.
Johannes Moser
Bürgermeister